

Gesetz

vom ...

über die präklinischen Notfälle (PNG)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom ...;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

1. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz hat zum Zweck, die Qualität und die Schnelligkeit der Versorgung von Personen mit dringendem Bedarf im Gesundheitsbereich zu fördern.

² Hierfür wacht der Staat über die Koordination der Einsätze und die Qualität der Ausbildung der Akteure; er beteiligt sich an der Finanzierung der Tätigkeiten und übt die Aufsicht und Kontrolle der Versorgung von Personen im präklinischen Notfall aus.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Das Gesetz gilt für jede Form präklinischer Notfallversorgung; diese umfasst namentlich die Meldung, den Einsatz, die Betreuung, den Transport, die Weiterleitung an die geeignete Versorgungsstelle und die Verlegung jeglicher Person mit dringendem Bedarf im Gesundheitsbereich, unabhängig vom Ort, wo sie sich befindet, und vom Transportmittel, das benützt wird.

² Die Gesetzgebung über den Bevölkerungsschutz sowie diejenige über die Massnahmen bei ausserordentlichen Lagen im Gesundheitsbereich bleiben vorbehalten.

Art. 3 Konzept der präklinischen Notfallversorgung

¹ Der Staatsrat beschliesst ein Konzept der präklinischen Notfallversorgung (das Konzept); dieses bestimmt die Ziele, die Ressourcen, die Einsatz- und Koordinationsmittel sowie die Aufgaben der verschiedenen Akteure.

² Das Konzept wird entsprechend den Bestimmungen in diesem Gesetz erstellt. Es fügt sich in den Rahmen der kantonalen Gesundheitsplanung ein und entspricht den Normen und Empfehlungen des Interverbands für Rettungswesen (IVR) sowie der Schweizerischen Gesellschaft für Notfall- und Rettungsmedizin (SGNOR).

2. KAPITEL

Organisation

Art. 4 Grundsätze

¹ Mit der Organisation der präklinischen Notfallversorgung wird ein privatrechtlicher Dachverein betraut. Dieser integriert die Sanitätsnotrufzentrale und fasst die übrigen Akteure des präklinischen Notfallbereichs in einem Netzwerk zusammen.

² Die Hauptakteure sind die Sanitätsnotrufzentrale, die Ambulanzdienste und der mobile Dienst für Notfallmedizin und Reanimation, der von notärztlichen Grundversorgerinnen und Grundversorgern verstärkt wird.

³ Der Dachverein kann weitere Akteure beauftragen, namentlich um eine medizinische Telefontriage sicherzustellen. Die Leistungsaufträge werden von der für das Gesundheitswesen zuständigen Direktion (die Direktion) genehmigt.

Art. 5 Dachverein

¹ Unter der Bezeichnung «Kantonale Freiburger Rettungsorganisation» (KFRO) wird ein privatrechtlicher Verein gegründet.

² Die KFRO ist eine Institution des Gesundheitswesens im Sinne des Gesundheitsgesetzes. Sie wird als gemeinnütziger Verein anerkannt.

³ Die KFRO hat zur Aufgabe, das Konzept zuhanden des Staatsrats zu erarbeiten und es anzuwenden. Sie erstellt zuhanden des Staatsrats den Jahresbericht, die Bilanz und die Geschäftsrechnung.

⁴ Die Hauptakteure, gegebenenfalls die weiteren beauftragten Akteure, die betroffenen Staatsdienste und der Freiburger Gemeindeverband sind nach den Modalitäten gemäss den Statuten in der KFRO vertreten; die Statuten bedürfen der Genehmigung durch den Staatsrat.

⁵ Für das Dienstverhältnis des von der KFRO angestellten Personals gilt die Gesetzgebung über das Staatspersonal. Der Artikel 37 Abs. 1 des Gesetzes über das Freiburger Spitalnetz gilt sinngemäss.

⁶ Die Einzelheiten des Auftrags, die Funktionen und die Leistungen der KFRO sind Gegenstand eines Leistungsauftrags, der zwischen der Direktion und diesem Verein vereinbart wird.

Art. 6 Sanitätsnotrufzentrale 144

Die Sanitätsnotrufzentrale stellt den guten Ablauf und die unentbehrliche Koordination der präklinischen Notfalleinsätze auf dem ganzen Kantonsgebiet und wenn nötig in den angrenzenden Zonen sicher; im letzteren Fall arbeitet sie mit gleichartigen Einrichtungen anderer Kantone zusammen.

Art. 7 Ambulanzdienste

¹ Die Organisation und der Betrieb der Ambulanzdienste werden von den Gemeinden sichergestellt, wenn nötig durch Beizug privater Organismen. Die Gemeinden können sich nach dem Gesetz über die Gemeinden zum Verband zusammenschliessen.

² Die KFRO legt den Auftrag, die Einsatzzonen und die Aufgaben der Ambulanzdienste in einem Leistungsauftrag fest, der mit den Gemeinden vereinbart und von der Direktion genehmigt wird.

Art. 8 Mobiler Dienst für Notfallmedizin und Reanimation

¹ Ein mobiler Dienst für Notfallmedizin und Reanimation (SMUR) wird errichtet; er wird administrativ dem Freiburger Spitalnetz (FSN) zugewiesen.

² Die KFRO legt den Auftrag sowie die Stützpunkte und die Einsatzzonen des SMUR in einem Leistungsauftrag fest, der mit dem FSN vereinbart und von der Direktion genehmigt wird.

³ Die KFRO stellt die Koordination mit den anderen SMUR sicher, die aufgrund interkantonalen Vereinbarungen Einsätze auf Freiburger Gebiet leisten.

Art 9 Notärztliche Grundversorger

¹ Um das gesamte Kantonsgebiet abzudecken, sichert sich die KFRO die Mitarbeit notärztlicher Grundversorgerinnen und Grundversorger, die in den Randregionen des Kantons Einsätze leisten, um die Einsatzfristen zu begrenzen.

² Die KFRO legt den Auftrag und die Einsatzzonen der notärztlichen Grundversorgerinnen und Grundversorger in einem Leistungsauftrag fest, der mit jeder Ärztin und jedem Arzt vereinbart und von der Direktion genehmigt wird.

Art. 10 Rechnungsprüfungsorgan
a) Bezeichnung und Bericht

¹ Die Geschäftsrechnung der KFRO wird von einem externen Organ, das vom Staatsrat bezeichnet wird, nach den allgemein anerkannten Rechnungsprüfungsgrundsätzen geprüft.

² Das Rechnungsprüfungsorgan unterbreitet am Ende jeden Kalenderjahres einen Revisionsbericht; dieser wird der Geschäftsrechnung beigelegt.

Art. 11 b) Finanzinspektion

¹ Die Finanzinspektion kann eine Kontrolle der Geschäftsführung und der Rechnung der KFRO vornehmen.

² Das Rechnungsprüfungsorgan ist gehalten, mit der Finanzinspektion zusammenzuarbeiten.

3. KAPITEL

Finanzierung

Art. 12 Grundsätze

¹ Der Staat gewährt der KFRO ein Globalbudget; dieses deckt den Betriebs- und Investitionsaufwand der KFRO und der Sanitätsnotrufzentrale sowie die Kosten in Verbindung mit den Leistungsaufträgen, die mit den Hauptakteuren und den weiteren Akteuren vereinbart werden.

² Die Gemeinden stellen die Finanzierung der Ambulanzdienste sicher.

³ Sie beteiligen sich zu 50 % an der Finanzierung des SMUR, der notärztlichen Grundversorgerinnen und Grundversorger und der medizinischen Telefontriage; der Gemeindeanteil wird entsprechend der Bevölkerung unter den Gemeinden aufgeteilt.

⁴ Die Ärztesgesellschaft des Kantons Freiburg beteiligt sich an den Kosten der Ausbildung von notärztlichen Grundversorgerinnen und Grundversorgern; die Modalitäten werden durch eine Vereinbarung zwischen der Direktion und der Ärztesgesellschaft geregelt.

4. KAPITEL

Haftung

Art. 13 Haftung

Für die Haftung der KFRO, ihrer Organe, ihrer Angestellten sowie der Akteure gilt das Gesetz über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger.

5. KAPITEL

Aufsicht

Art. 14 KFRO

Als Institution des Gesundheitswesens ist die KFRO gemäss dem Gesundheitsgesetz der Aufsicht der Direktion unterstellt.

Art. 15 Akteure

¹ Die Akteure bedürfen einer Betriebs- oder Berufsausübungsbewilligung, sofern das Gesundheitsgesetz dies verlangt. Sie sind gemäss dem Gesundheitsgesetz der Aufsicht der Direktion unterstellt.

² Die Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes über die Aufsicht gelten auch für Akteure, deren Tätigkeit nicht bewilligungspflichtig ist.

6. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art. 16 Aufhebung

Das Gesetz vom 4. Dezember 2008 über die Sanitätsnotrufzentrale 144 (SGF 821.0.4) wird aufgehoben.

Art. 17 Änderung

Das Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999 (SGF 821.0.1) wird wie folgt geändert:

Art. 107 Abs. 2 und 3

Aufgehoben

Art. 18 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz ist dem Gesetzesreferendum unterstellt. Dem Finanzreferendum ist es nicht unterstellt.

² Der Staatsrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.